
Planungsinstrumente ERT

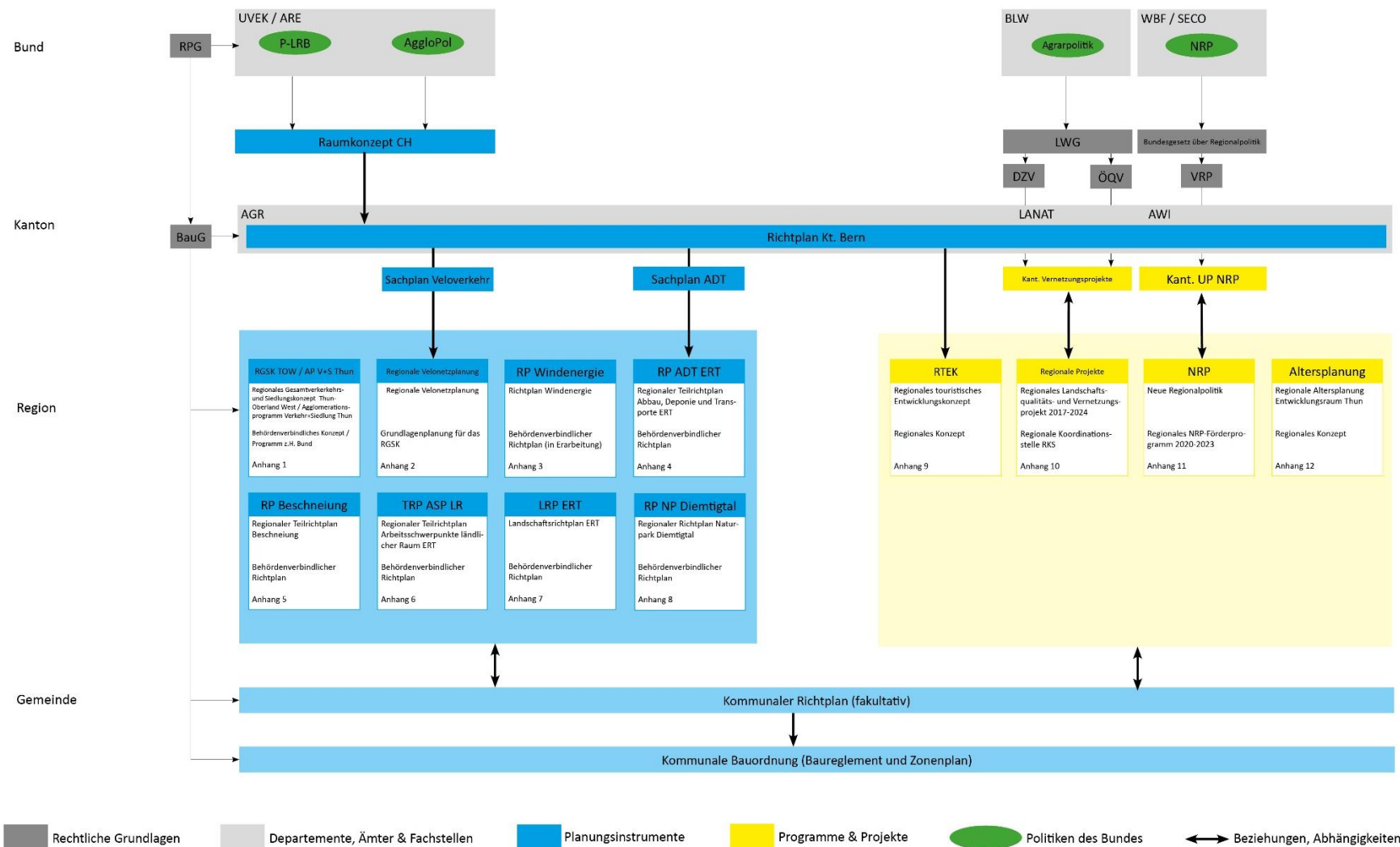
Übersicht und Anhänge

Aktualisierte Version vom 06. September 2022

Inhaltsverzeichnis

Übersicht Planungsinstrumente ERT	3
Anhang 0: Planerlassverfahren Richtplanung	4
Anhang 1: Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Thun-Oberland West (RGSK TOW) / Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung (AP V+S).....	6
Anhang 2: Regionale Velonetzplanung ERT.....	11
Anhang 3: Richtplan Windenergie ERT	12
Anhang 4: Regionaler Teilrichtplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT) ERT.....	13
Anhang 5: Teilrichtplan Beschneidung ERT	14
Anhang 6: Teilregionaler Teilrichtplan Arbeitsschwerpunkte ländlicher Raum ERT	15
Anhang 7: Landschaftsrichtplan ERT.....	16
Anhang 8: Überregionaler Richtplan Regionaler Naturpark Diemtigtal	17
Anhang 9: Regionales touristisches Entwicklungskonzept	18
Anhang 10: Regionale Projekte Vernetzung und Landschaftsqualität	19
Anhang 11: Regionales NRP-Förderprogramm TOW	21
Anhang 12: Altersplanung ERT	22

Übersicht Planungsinstrumente ERT



Anhang 0: Planerlassverfahren Richtplanung

Dieser Prozess gilt für Fortschreibungen, Teil- oder Gesamtrevisionen von allen regionalen Richtplänen (inkl. RGSK). Dazu gehören:

- Änderungen behördenverbindlicher Bestandteile eines Richtplans (ausser geringfügige Änderungen)
- Aufnahme neuer Aufgaben
- Überführung von Aufgaben mit tieferem Koordinationsstand in eine „Festsetzung“

Schritt 1: Antrag zur Revision eines Richtplans

- Gemeinde oder der Kanton beantragen die Fortschreibung bzw. die Revision
- Die Geschäftsleitung bzw. die zuständige Kommission (z.B. KADERT) prüft den Antrag und entscheidet darüber.

Schritt 2: Überarbeitung/Fortschreibung des Richtplans

- Die entsprechenden Unterlagen zur Fortschreibung oder Revision des Richtplans werden entweder durch die Region oder einen entsprechenden Auftragnehmer aufbereitet. In der Regel werden dazu folgende Unterlagen benötigt:
 - Massnahmen-/ bzw. Objektblatt
 - Richtplankarte oder Kartenausschnitt
 - Erläuterungsbericht
 - Genehmigungsvermerk
- Die Geschäftsleitung oder die zuständige Kommission stimmt den Unterlagen zu und verabschiedet sie zur öffentlichen Mitwirkung.

Schritt 3: Öffentliche Mitwirkung (vgl. Art. 58 BauG)

- Normalerweise werden die Unterlagen während einem Monat zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Theoretisch wäre auch eine Partizipation mittels einer Mitwirkungsveranstaltung denkbar. Diese Form der Mitwirkung wird jedoch nur selten angewendet. Das Mitwirkungsverfahren ist mittels der zuständigen Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen. In der Regel ist jedermann befugt, Vorschläge zu unterbreiten.
- Die Mitwirkung wird durch die Region ausgewertet. Die Ergebnisse werden in einem Mitwirkungsbericht festgehalten. Dieser muss dem Kanton in der kantonalen Vorprüfung offengelegt werden.
- Eine Rückmeldung an die Mitwirkenden bzw. die Publikation des Mitwirkungsberichts ist nicht vorgeschrieben. Jedoch macht es Sinn, die Mitwirkenden bzw. die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Mitwirkungsergebnisse zu informieren.
- Für die Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung ist die Geschäftsleitung bzw. die zuständige Kommission zuständig.

Schritt 4: Kantonale Vorprüfung (vgl. Art. 59 BauG)

- Nachdem die Unterlagen angepasst worden sind, werden sie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur kantonalen Vorprüfung zugestellt.
- Die kantonale Vorprüfung dauert normalerweise 3 Monate. Bei grösseren Geschäften (z.B. RGSK) oder falls Bundesstellen einbezogen werden müssen (z.B. Wald), kann die Vorprüfung auch länger dauern.
- Die Resultate der Vorprüfung werden der Region mittels Vorprüfungsbericht übermittelt. Dieser enthält, falls die Fortschreibung/Revision des Richtplans noch nicht als genehmigungsfähig

betrachtet wird entsprechende Genehmigungsvorbehalte (formell und materiell), die zwingend zu bereinigen sind. Dazu werden in der Regel Empfehlungen zur Verbesserung der Unterlagen unterbreitet.

- Liegen schwerwiegende, umfassende materielle Genehmigungsvorbehalte vor, wird vom Kanton in der Regel eine zweite (abschliessende) kantonale Vorprüfung nach der Bereinigung der Unterlagen empfohlen.

Schritt 5: Beschlussfassung durch die Region

- Sobald die Fortschreibung/Revision des Richtplans vom Kanton als genehmigungsfähig beurteilt wird, kann die regionale Beschlussfassung erfolgen.
- Im ERT ist die Delegiertenversammlung für die Beschlussfassung zuständig.
- Die Genehmigungsvermerke sind mit der Beschlussfassung zu ergänzen und durch den Präsidenten und den Geschäftsführer der Region zu unterzeichnen.

Schritt 6: Genehmigung (vgl. Art. 61 bis 61b BauG)

- Die Unterlagen inkl. des Beschlusses sind dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung (AGR) einzureichen.
- Das Genehmigungsverfahren dauert drei Monate. Die Genehmigung erfolgt mittels Verfügung durch die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) des Kantons Bern. Ab diesem Zeitpunkt ist die Fortschreibung/Revision des Richtplans behördenverbindlich.
- Mit der Verfügung wird die Region aufgefordert, den Genehmigungsentscheid mittels der entsprechenden Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen. Ab der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Beschwerdefrist (30 Tage).
- Beschwerdebefugt sind in der Regel die von einer Planung betroffenen Gemeinden sowie Nachbargemeinden bzw. –regionen
- Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) entscheidet kantonale letztinstanzlich über die Genehmigung von Richtplänen.

Geringfügige Änderungen

Geringfügige Änderungen an Richtplänen können in Absprache mit dem Kanton durch ein verkürztes Verfahren beschleunigt werden. Bei geringfügigen Verfahren kann auf eine öffentliche Mitwirkung und grundsätzlich auch auf eine kantonale Vorprüfung verzichtet werden. Der Verzicht auf die kant. Vorprüfung ist jedoch nicht immer sinnvoll, da Genehmigungsvorbehalte (wenn auch nur formelle), erst bei der Genehmigung festgestellt werden. Es empfiehlt sich, das Vorgehen vorgängig mit dem AGR abzusprechen. Geringfügige Änderungen können i.d.R. direkt durch die GL bzw. die entsprechende Kommission beschlossen werden.

Anhang 1: Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Thun-Oberland West (RGSK TOW) / Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung (AP V+S)

Zweck / Ziele:

AP	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung von Siedlung und Verkehr Agglomeration (10 Gemeinden nach BFS) ▪ Beantragung einer Mitfinanzierung von Verkehrsinfrastrukturen durch Bund und Kanton ▪ Behördenverbindliche Sicherung der Umsetzung durch Integration in RGSK TOW
RGSK	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung von Siedlung und Verkehr gem. Art. 98a BauG (Perimeter Regional-konferenzen) ▪ Behördenverbindlichkeit durch Verabschiedung der DV ERT (Richtplan) ▪ Enthält AP V+S nach Bundesrecht

Bestandteile:

AP	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bericht ▪ Massnahmen Siedlung, Landschaft, Verkehr
RGSK	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bericht (teilweise behördenverbindlich → Entwicklungsleitbild, Ziele, Strategien) ▪ Massnahmen Siedlung, Landschaft, Verkehr (behördenverbindlich) ▪ RGSK-Karten (behördenverbindlich)

Finanzierung:

75% durch Kanton, Rest ERT/RVK

Organisation:

Die Trägerschaft der AP/RGSK obliegt dem **Kanton Bern**. Für die regionale Verabschiedung des RGSK ist die **Delegiertenversammlung ERT** zuständig.

Das AP Thun wird durch die **Kommission Wirtschaft** verabschiedet. Die Erarbeitung wird durch den **Ausschuss Entwicklung** begleitet.

Verantwortlich für die operative Umsetzung des AP/RGSK ist der **Lenkungsausschuss**, der aus Vertretern der beteiligten Regionen ERT, Kandertal (KA) und Obersimmental-Saanenland (OSSA) sowie Kantons- und Gemeindevertretern (wichtigste Agglo-Gemeinden) zusammengesetzt ist.

Der Einbezug der Gemeinden erfolgt neben der gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Mitwirkung (vgl. Erarbeitungsprozess, unten) über den Einbezug in die regionalen Gremien (Lenkungsausschuss, Ausschuss Entwicklung). Mit den Agglomerationsgemeinden sowie den regionalen Zentren 4. Stufe werden zudem **Controlling-Gespräche** zum Stand der Umsetzung der Massnahmen und zum Bedarf für neue Massnahmen durchgeführt.

Erarbeitungsprozess AP/RGSK:

Die Erarbeitung des AP V+S Thun und des RGSK Thun-Oberland West erfolgt alle vier Jahre und wird durch den ERT koordiniert. Aufgrund der behördenverbindlichen Wirkung durchläuft das RGSK ein ordentliches Planerlassverfahren mit einer **öffentlichen Mitwirkung**, einer **kantonalen Vorprüfung**, den erforderlichen **regionalen Beschlüssen** (GL und DV ERT) und der **Genehmigung** durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Zum Zeitpunkt der Einreichung des RGSK zur Genehmigung wird das AP beim zur Prüfung eingereicht. Danach beginnt der Prüfprozess (vgl. Abschnitt unten).

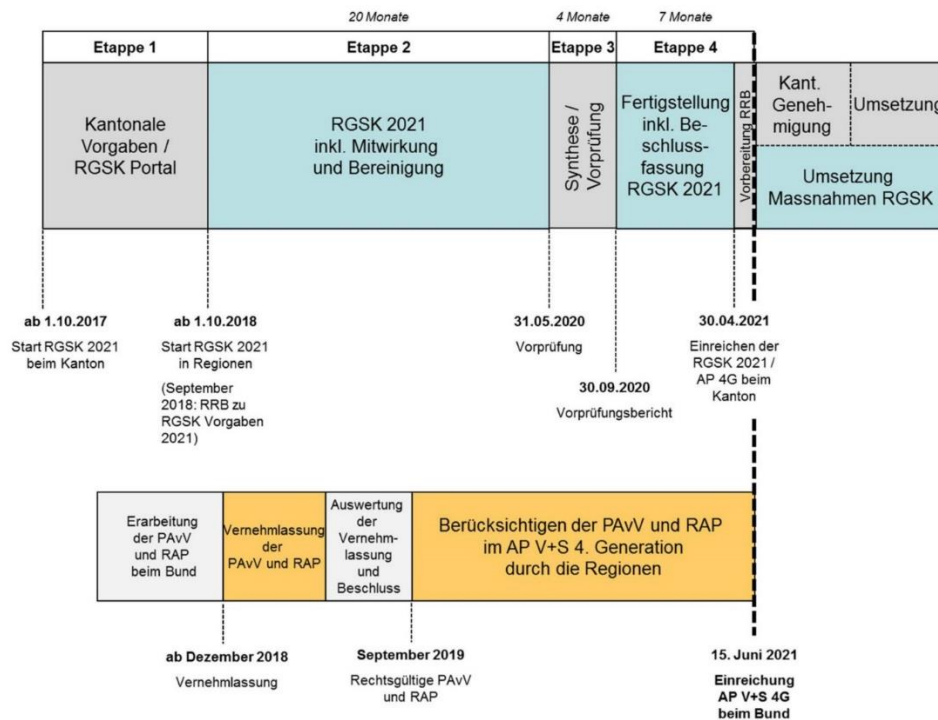


Abbildung 1 Ablauf Erarbeitung RGSK 2021/AP 4. Generation, Quelle: Vorgaben RGSK 2021

Prüfprozess AP:

Nach der Einreichung der AP beim Bund beginnt der Prüfprozess. Die Ergebnisse der Prüfung werden im **Prüfbericht** festgehalten. Dieser wird den Trägerschaften zur Konsultation unterbreitet und bereinigt. Nach Abschluss der Bereinigung wird die Botschaft zum **Bundesbeschluss** über die Verpflichtungskredite für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des **Programms Agglomerationsverkehr** vorbereitet und der Bundesversammlung zum Beschluss unterbreitet. Nach dem Beschluss erfolgt die Unterzeichnung der **Leistungsvereinbarung** durch den Bund und den Kanton Bern. Nach der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung können für bau- und finanzreife Projekte **Finanzierungsvereinbarungen** mit dem Bund abgeschlossen werden.

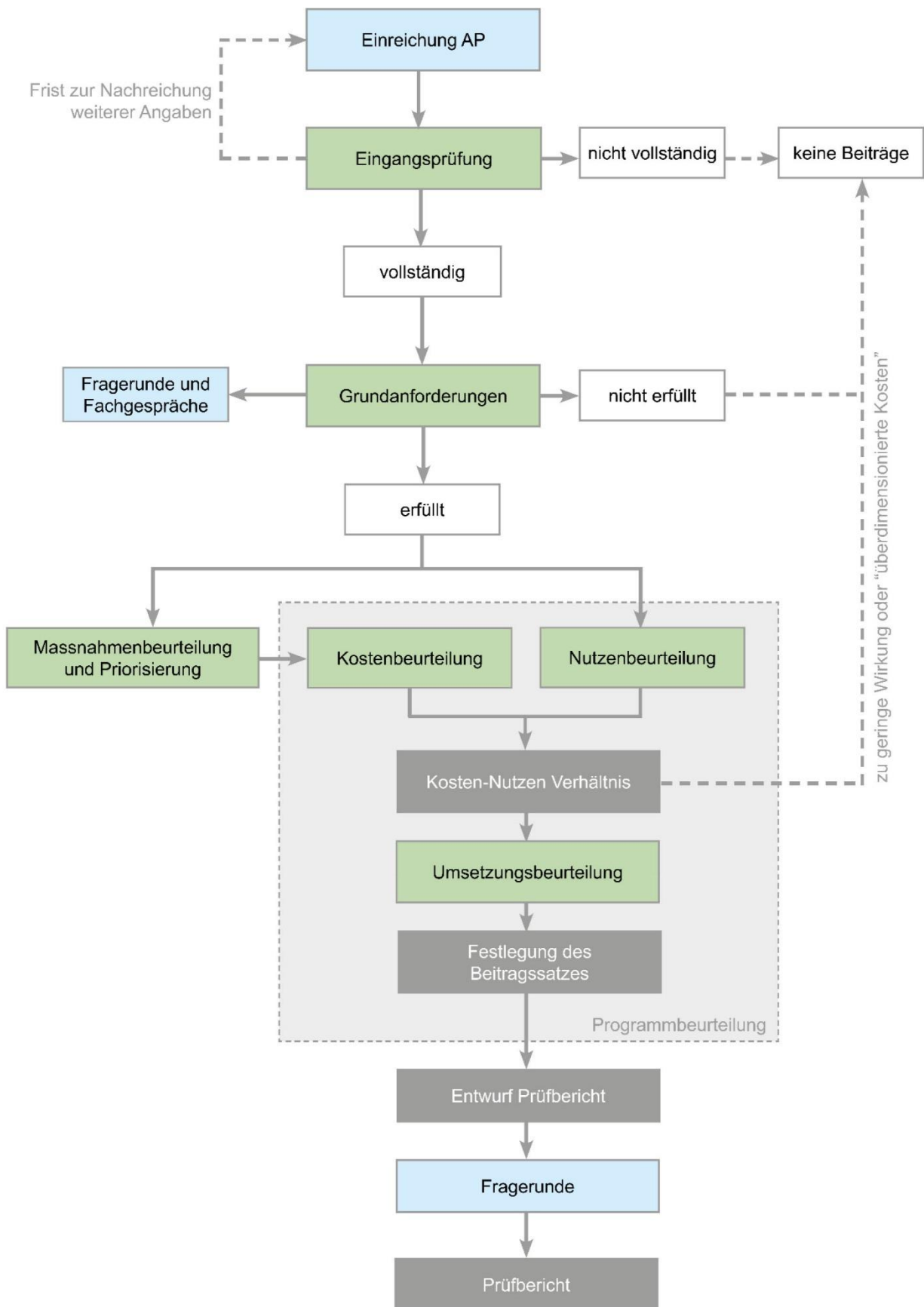


Abbildung 2 Ablauf Prüfprozess AP, Quelle: RPAV

Überarbeitungsrythmus / Generationen:

Das AP V+S Thun und das RGSK TOW werden alle 4 Jahre neu erarbeitet bzw. überarbeitet. Der Umsetzungshorizont für A-Massnahmen im AP ist grundsätzlich auf 5 Jahre beschränkt (ab AP 4. Generation). Für die A-Massnahmen aus den AP 1. und 2. Generation gilt jedoch eine verlängerte Umsetzungsfrist bis 2027 (Umsetzung abgeschlossen, Abrechnung erfolgt). Für das AP 3. Generation eine Übergangsregelung mit einer Ausführungsfrist von sechs Jahren (spät. Zeitpunkt Baubeginn).

	Wichtigste Neuerungen / Massnahmen	Umsetzung (A-Horizont)
AP 1. Generation	Erstes Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept über gesamte Agglomeration (Gesamtverkehrsstudie Thun) mit Bypass Thun Nord und flankierenden Massnahmen.	Bis 2027
AP 2. Generation / RGSK 2012	Ersterarbeitung RGSK (Entwicklungsleitbild, Strategien und Massnahmen ländlicher Raum). Verfeinerung AP-Bericht und Massnahmen. Konkretisierung Siedlungsmassnahmen (u.a. Umstrukturierungsgebiete, Schwerpunkte Wohnen/Arbeiten, Vorranggebiete Siedlungserweiterung) sowie Ausbau Langsamverkehr und Verkehrsmanagement.	Bis 2027
AP 3. Generation / RGSK 2016	Weiterentwicklung Konzept AP 2. Generation / RGSK 2012. Konkretisierung Siedlungsentwicklungsgebiete und Ausbau Thema Verkehrssicherheit.	2019-2025
AP 4. Generation / RGSK 2021	Überarbeitung Zukunftsbild, Handlungsbedarf und Teilstrategien Agglomeration. Verstärkter Fokus auf Siedlungsentwicklung nach innen. Neue Netzkonzeption Volverkehr mit diversen neuen Massnahmen.	2023-2028*

*Definitive Umsetzungsfrist wird in Leistungsvereinbarung definiert

Beschlussfassung und Genehmigung AP 4. Generation und RGSK 2021

RGSK 2021

- Beschlussfassung Delegiertenversammlung ERT: 22. Juni 2021
- Beschlussfassung Delegiertenversammlung Planungsregion Kandertal: 31. Mai 2021
- Beschlussfassung Delegiertenversammlung Berg- und Planungsregion Obersimmental Saanenland: 26. Mai 2021
- Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 23. Dezember 2021

AP 4. Generation: Gemäss Art. 98a Abs. 2 im bernischen Baugesetz beinhaltet das RGSK das Agglomerationsprogramm gemäss Bundesrecht. Die beiden Instrumente werden deshalb zeitgleich erarbeitet. Die Ziele, Strategien und Massnahmen aus dem AP durchlaufen im Rahmen der RGSK-Erarbeitung ein ordentliches Planerlassverfahren mit einer öffentlichen Mitwirkung, einer Vorprüfung durch den Kanton, einem Beschluss durch die zuständigen regionalen Organe und der Genehmigung durch den Kanton. Mit der Genehmigung werden die Inhalte behördenverbindlich. Die RGSK 2021 Beschluss- und Genehmigungsdaten gelten aus diesem Grund auch für das AP 4. Generation.

Wichtigste Massnahmen AP V+S Thun 1.-3. Generation (mitfinanziert):

- Bypass Thun Nord und flankierende Massnahmen (Inbetriebnahme 2017)
- Ortsdurchfahrten u.a. Spiez (Realisierung bevorstehend), Steffisburg (in Planung)
- Diverse Massnahmen Langsamverkehr, u.a. Uferweg Bahnhof – Lachen (realisiert), Bahnhof – Selve – Schwäbis (in Projektierung) etc.
- Diverse Strassen-/Knotensanierungen, u.a. Berntorplatz (realisiert)
- Umfassendes Verkehrsmanagement (Busbevorzugung, Dosierung, Verkehrslenkung)
- Ausbau Bike+Ride / Velostationen

Für die Umsetzung der Massnahmen aus den AP V+S Thun 1.-3. Generation (Beitragssatz 40 bzw. 35%) wurden vom Bund Gelder in der Höhe von gesamthaft rund **60 Mio. CHF** gesprochen.

Wichtigste Eigenleistungen AP V+S Thun 1.-3. Generation (nicht mitfinanziert):

- Massnahmen Siedlung und Landschaft
- Angebotsverbesserungen ÖV
- Ortsdurchfahrt Seftigen (MIV)
- Erschliessung ESP Bahnhof Steffisburg (MIV)
- Kombinierte Mobilität: Mobilitätsmanagement, PP-Bewirtschaftung, Bike-Sharing etc.

Eigenleistungen mit Federführung ERT 1.-3. Generation (nicht mitfinanziert):

- Wohnstrategie Agglomeration Thun (abgeschlossen 2015)
- Landwirtschaftliche Planung (abgeschlossen 2019)
- Umsetzung regionaler Arbeitszonenpool (pendent)
- Mobilitätsmanagement Agglomeration Thun (neues Umsetzungsprojekt 2020 gestartet)
- Umsetzung Wohnstrategie: Leitfaden SEin (abgeschlossen 2019)

Quellen:

- AP V+S Thun 1.-3. Generation
- Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr (RPAV)
- RGSK 2021, Zeitliche und inhaltliche Vorgaben

Weitere Informationen:

[Link RGSK TOW](#)

[Link Agglomerationsprogramm Thun](#)

Anhang 2: Regionale Velonetzplanung ERT

Zweck / Ziele:

- Erarbeitung eines regionalen Velonetzes für Alltags- und Freizeitrouen unter Berücksichtigung der Ziele und Strategien aus dem RGSK TOW 2. Generation hinsichtlich der Generationen RGSK 2021 und Agglomerationsprogramm 4. Generation (AP4)
- Linienführung für den Alltagsveloverkehr festlegen, den Handlungsbedarf, die Teilstrategie, das Zukunftsbild sowie die nötigen Massnahmen ermitteln
- Schliessung der physischen und qualitativen Netzlücken gemäss kantonalem Sachplan Veloverkehr (SVV)

Bestandteile:

- Bericht (Vorarbeiten für Agglomerationsprogramm 4. Generation)
- Karte Teilregion Agglomeration (1:15'000)
- Karte Teilregion Niderrsimmental (1:15'000)
- Karte Teilregion Ostamt (1:15'000)
- Karte Teilregion Westamt (1:15'000)

Überarbeitungsrhythmus:

- Regionale Velonetzplanung (2019) fliesst in das AP4 bzw. RGSK 2021 ein.
- Massnahmen aus der regionalen Velonetzplanung werden im Rahmen des AP/RGSK konkretisiert.
- Beschlussfassung: Die Regionale Velonetzplanung wurde im Rahmen von Vorarbeiten für das Agglomerationsprogramm der 4. Generation erstellt. Entsprechend liegen kein regionaler Beschluss und keine kantonale Genehmigung vor.
- Teilrevisionen: Die Regionale Velonetzplanung wurde bisher nicht teilrevidiert.

Finanzierung:

- 50% durch Kanton, 50% durch Region

Organisation:

Die Erarbeitung der regionalen Velonetzplanung ERT fällt in die Zuständigkeit der Kommission Energie & Mobilität ERT (K E&M). Die Zusammensetzung der K E&M sowie deren Aufgaben können dem Anhang 4 der Statuten ERT entnommen werden.

Sitzungen: Normalerweise 1 Sitzung pro Quartal

Weitere Informationen:

[Link Regionale Velonetzplanung ERT](#)

Anhang 3: Richtplan Windenergie ERT

Zweck / Ziele:

- Auftrag aus dem kantonalen Richtplan (Massnahmenblattes C_21) erfüllen.
- Die kantonalen Windenergieprüfräume (für die Nutzung der Windenergie besonders geeignete und durch die Regionen bzw. Regionalkonferenzen zu beplanenden Räume) im regionalen Richtplan mit einer Positivplanung (stufengerechten Interessenabwägung) festlegen.
- Definition von regionalen Windenergiegebiete innerhalb der kantonalen Windenergieprüfräume: im Perimeter ERT sind es 7 kantonale Windenergieprüfräume.
- Fokussierung auf grundsätzlich geeignete regionale Windenergiegebiete, um die Planungssicherheit für interessierte Windparkbetreiber und Gemeinden zu erhöhen.
- Konzentration der Windenergieproduktion an gut geeigneten Standorten ermöglicht eine Entwicklung der Windenergie dort, wo die Bedingungen für Windenergie günstig sind und es die Abstimmung mit anderen Nutzungen und den vorhandenen Landschafts- und Naturwerten erlaubt.
- Regionaler Richtplan Windenergie schafft die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche, die Bevölkerung und die Umwelt schonende sowie auf die Bedürfnisse der Gemeinden abgestimmte Nutzung der Windenergie
- Die Gemeinden konkretisieren im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die regionalen Windenergiegebiete mit möglichen Anlagestandorten

Bestandteile:

- Teil A: Erläuterungsbericht (hinweisend)
- Teil B: Richtplan (behördenverbindlich)
- Teil C: Anhang (hinweisend)

Überarbeitungsrythmus:

- Gesamthafte Überprüfung alle 10 Jahre
- Anpassung des Richtplanes im ordentlichen Verfahren gemäss Baugesetz bei Änderungen von raumplanerischen oder rechtlichen Verhältnissen.
- Richtplanfortschreibungen erfolgen im geringfügigen Änderungsverfahren in Kompetenz des ERT (in der Regel ohne Mitwirkung). Gilt nur für kleine Anpassungen mit vernachlässigbaren Auswirkungen auf Raum und Umwelt.
- Die Genehmigung des Richtplans Windenergie ist ausstehend.

Finanzierung:

- 50% durch Kanton, 50% durch Region

Organisation:

Die Erarbeitung und Bewirtschaftung des regionalen Richtplanes Windenergie ERT fällt in die Zuständigkeit der Kommission Energie & Mobilität ERT (K E&M). Die Zusammensetzung der K E&M sowie deren Aufgaben können dem Anhang 4 der Statuten ERT entnommen werden.

Sitzungen: Normalerweise 1 Sitzung pro Quartal

Weitere Informationen: [Link Regionaler Richtplan Windenergie ERT](#)

Anhang 4: Regionaler Teilrichtplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT) ERT

Zweck / Ziele:

- Umsetzung der Ziele des kantonalen Sachplans ADT:
 - Sicherstellung der genügenden Versorgung mit Gestein, Kies und Sand
 - Bereitstellung von genügend Deponieraum für unverschmutzten Aushub, Inertstoffe und mineralische Bauabfälle unter Berücksichtigung der damit verbundenen Materialtransporte
 - Richtplanerische Standortfestlegung
- Abstimmung mit Nachbarregionen (insb. im Raum TOW) und Kanton
- Behördenverbindlichkeit

Bestandteile:

- Richtplankarte mit Standortblättern (behördenverbindlich)
- Richtplankarte (behördenverbindlich)
- Erläuterungsbericht
- Grundlagenbericht

Überarbeitungsrythmus:

- Ca. alle 8 Jahre, dazwischen Teilrevisionen möglich
- Letzte Gesamtrevision 2018:
 - Beschlussfassung Delegiertenversammlung ERT: 13. Juni 2018
 - Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 06. August 2018
- Teilrevisionen: Seit der letzten Gesamtrevision 2018 wurde keine Teilrevision des RP ADT ERT vorgenommen.

Finanzierung:

- 50% durch Kanton, 50% Region (gilt für Erarbeitung und Revisionen)

Organisation:

Die Erarbeitung und Bewirtschaftung des Teilrichtplans ADT ERT fällt in die Zuständigkeit der Kommission Abbau und Deponie ERT (KADERT). Die Zusammensetzung der KADERT sowie deren Aufgaben können dem Anhang 2 der Statuten ERT entnommen werden.

Sitzungen: Normalerweise 1 Sitzung pro Quartal

Weitere Informationen:

[Link Richtplan ADT ERT](#)

Anhang 5: Teilrichtplan Beschneigung ERT

Zweck / Ziele:

- Regelungen zur Beschneigung für die wichtigsten Skilift- und Bergbahnstationen mit Winterbetrieb im ERT
- Behördenverbindlichkeit (Gemeinden, Kanton)

Bestandteile:

- Richtplan (behördenverbindlich)

Überarbeitungsrythmus:

- Nach Bedarf
- Aktuell gültiger Richtplan (2006)
 - Beschlussfassung Delegiertenversammlung TIP: 29. November 2005
 - Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 31. Mai 2006
- Teilrevisionen: Der Teilrichtplan Beschneigung ERT wurde bisher nicht teilrevidiert.

Finanzierung:

- 50% durch Kanton, 50% Region

Organisation:

Die Erarbeitung und Bewirtschaftung des Teilrichtplans Beschneigung fällt in die Zuständigkeit der Geschäftsleitung ERT. Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben der Geschäftsleitung ERT können dem Teil IV, Abschnitt C der Statuten ERT entnommen werden.

Sitzungen: Ungefähr 1 Sitzung pro Monat

Weitere Informationen:

[Link Richtplan Beschneigung](#)

Anhang 6: Teilregionaler Teilrichtplan Arbeitsschwerpunkte ländlicher Raum ERT

Zweck / Ziele:

- Ausscheidung von sinnvollen Arbeitsstandorten zur Ermöglichung einer wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raums
- Konzentration von Betrieben an Standorten mit hoher Erreichbarkeit, guter Erschliessung und geringem Konfliktpotential
- Behördenverbindlichkeit (Gemeinden, Kanton)

Bestandteile:

- Richtplan (behördenverbindlich)
- Erläuterungsbericht (hinweisend)

Überarbeitungsrhythmus:

- Ca. alle 8 Jahre, dazwischen Teilrevisionen möglich
- Erstellung Teilrichtplan: 2010
 - Beschlussfassung Delegiertenversammlung ERT: 02. Dezember 2009
 - Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 22. September 2010
- Letzte Teilrevision: 2018
 - Beschlussfassung Delegiertenversammlung ERT: 13. Juni 2018
 - Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 27. August 2018

Finanzierung:

- 50% durch Kanton, 50% Region

Organisation:

Die Erarbeitung und Bewirtschaftung des Teilrichtplans Arbeitsschwerpunkte fällt in die Zuständigkeit der Geschäftsleitung ERT. Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben der Geschäftsleitung ERT können dem Teil IV, Abschnitt C der Statuten ERT entnommen werden.

Sitzungen: Ungefähr 1 Sitzung pro Monat

Weitere Informationen:

[Link Richtplan Arbeitsschwerpunkte ländlicher Raum](#)

Anhang 7: Landschaftsrichtplan ERT

Zweck / Ziele:

- Abstimmung der Schutz- und Entwicklungsinteressen der Landschaft
- Abstimmung mit Nachbarregionen und Kanton
- Behördenverbindlichkeit

Bestandteile:

- Teil A: Bericht (hinweisend)
- Teil B: Richtplan (behördenverbindlich)
- Teil C: Anhang (hinweisend)

Überarbeitungsrythmus:

- Ca. alle 8 Jahre
- Letzte Gesamtrevision: 2008
 - Beschlussfassung Delegiertenversammlung ERT: 24. Juni 2008
 - Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 21. Oktober 2008
- Letzte Teilrevision: 2020
 - Beschlussfassung Delegiertenversammlung ERT: 10. Dezember 2019
 - Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 26. Juni 2020

Finanzierung:

- 50% durch Kanton, 50% Region

Organisation:

Die Erarbeitung und Bewirtschaftung des Landschaftsrichtplans ERT, resp. die Umsetzung von Massnahmen fällt in die Zuständigkeit der Landschaftskommission ERT. Die Zusammensetzung der Kommission sowie deren Aufgaben können dem Anhang der Statuten ERT entnommen werden.

Sitzungen: Normalerweise 1 Sitzung pro Semester

Aufgaben:

- Umsetzung der Massnahmen des Landschaftsrichtplans
- Controlling des Landschaftsrichtplans
- Überarbeitung des Landschaftsrichtplans

Weitere Informationen:

[Link Landschaftsrichtplan ERT](#)

Anhang 8: Überregionaler Richtplan Regionaler Naturpark Diemtigtal

Zweck / Ziele:

- Qualität von Natur und Landschaft erhalten, entwickeln und aufwerten
- Qualität der Streusiedlungsstruktur und kulturhistorische Besonderheiten erhalten
- Bevölkerungszahl im Tal und möglichst in den einzelnen Bäuerten halten
- Besucher in den Park lenken
- Erschliessung für die Bewirtschaftung sichern (Land- und Forstwirtschaft)
- Touristische Attraktionen erhalten und entwickeln
- Optimale Bedingungen für die Verarbeitung regionaler Produkte im Diemtigtal erhalten und fördern

Bestandteile:

- Richtplan (behördenverbindlich)
- Erläuterungsbericht (hinweisend)

Überarbeitungsrythmus:

- Überprüfung alle 4 Jahre
- Zwischenzeitlich können die Gemeinden bei der Region Anträge auf Änderungen stellen. Richtplanänderungen durchlaufen in der Regel das ordentliche Verfahren. Kleinere Anpassungen können im ERT-Perimeter von der Geschäftsleitung ERT verabschiedet werden und im geringfügigen Verfahren erfolgen.
- Aktuell gültiger Richtplan: 2014
 - Beschlussfassung Delegiertenversammlung ERT: 04. Dezember 2013
 - Beschlussfassung Delegiertenversammlung Region Obersimmental-Saanenland: 07. Mai 2014
 - Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 11. Dezember 2014

Finanzierung:

- 75% Staatsbeitrag, 25% Region/Gemeinden

Organisation:

Die Erarbeitung und Bewirtschaftung des Überregionalen Richtplans Regionaler Naturpark Diemtigtal fällt in die Zuständigkeit der Geschäftsleitung ERT. Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben der Geschäftsleitung ERT können dem Teil IV, Abschnitt C der Statuten ERT entnommen werden.

Sitzungen: Ungefähr 1 Sitzung pro Monat

Weitere Informationen:

[Link Richtplan Naturpark Diemtigtal](#)

[Link Website Naturpark Diemtigtal](#)

Anhang 9: Regionales touristisches Entwicklungskonzept

Zweck / Ziele:

- Analyse der Ausgangslage mit Aussagen zur Struktur und zum Bestand der Angebote (Beherbergung, Baugebiete, touristische Infrastrukturen, Verkehrsengpässe) und Nachfrage
- Zielvorstellungen für die räumliche Entwicklung differenziert nach Teilräumen/Gemeinden mit Aussagen zur touristischen Ausrichtung im Sommer und Winter, zur Beherbergung, zum Umgang mit Baugebietsreserven, zu strategischen Arealen oder Gebieten, zu touristischen Infrastrukturen, zum Verkehr und zur Erhaltung von Schutzgebieten
- Bezeichnung von Massnahmen auf überkommunaler und kommunaler Ebene zur Erreichung der Ziele.

Bestandteile:

- Kurzbericht
- Bericht
- Konzeptkarte
- Massnahmen

Überarbeitungsrythmus:

- Keine Aussage

Finanzierung:

- 75% Staatsbeitrag, 25% Region

Organisation:

Die Erarbeitung und Bewirtschaftung des regionalen touristischen Entwicklungskonzept fällt in die Zuständigkeit der Geschäftsleitung ERT. Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben der Geschäftsleitung ERT können dem Teil IV, Abschnitt C der Statuten ERT entnommen werden.

Sitzungen: Ungefähr 1 Sitzung pro Monat

Weitere Informationen:

[Link Regionales touristisches Entwicklungskonzept \(RTEK\)](#)

Anhang 10: Regionale Projekte Vernetzung und Landschaftsqualität

Zweck / Ziele:

- Grundlage für die Auslösung von Qualitäts- und Vernetzungsbeiträgen nach Direktzahlungsverordnung (DZV) sowie Beiträgen für die Landschaftsqualität

Bestandteile:

- Landschaftsqualität im Kanton Bern, Projektperimeter ERT (LANAT, 31.10.2014, rev. 18.04.2019)
- Vernetzungsprojekte nach DZV im Kanton Bern, Projektperimeter ERT (LANAT, vom BLW genehmigt am 15. Dezember 2016)
- Leistungsvereinbarung zwischen LANAT und ERT über den Betrieb der regionalen Koordinationsstelle Vernetzung und Landschaftsqualität nach DZV Entwicklungsraum Thun (11.1.2017)
- Beratungskonzept Vernetzung und Landschaftsqualität (V+LQ) ERT 2017-2024 (ERT, 10.5.2017)

Überarbeitungsrythmus:

- Alle 8 Jahre
- Aktuelle Projekte: Vernetzung 2017-2024 und Landschaftsqualität 2015-2022

Finanzierung:

- Der Kanton finanziert die Leistungen der RKS jährlich mit einem Grundbeitrag von CHF 4'000.- und einem variablen Beitrag von ca. CHF 10.- pro Landwirtschaftsbetrieb mit Teilnahme am Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekt¹.
- Die damit nicht gedeckten Aufwände werden durch das Budget ERT und Gemeindebeiträge finanziert.

Organisation:

Die Trägerschaft der Projekte liegt beim kantonalen Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT). Regionale Koordinationsstellen (RKS) unterstützen den Kanton Umsetzung. Die Zusammenarbeit und Aufgaben werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt. Im ERT übernimmt die Kommission Landwirtschaft die Rolle der RKS. Die Zusammensetzung der Kommission sowie deren Aufgaben können dem Anhang 4 der Statuten ERT entnommen werden.

Sitzung in der Regel 1x pro Semester

Aufgaben:

- Führen der Geschäftsstelle RGSK LQ&V nach DZV
- Erstellen eines jährlichen Tätigkeitsberichts inkl. Verwendungsnachweis der jährlichen Geldleistungen. Erstellen von Zwischen- und Schlussberichten nach Vorgaben DZV und Kanton
- Mitarbeit bei der Projektentwicklung, Koordination mit dem INFORAMA
- Koordination der obligatorischen Betriebsberatungen, Bestimmung und Gleichbehandlung der Beratungsfachpersonen
- Information der Bevölkerung,
- Überprüfung der Neuanmeldungen von BFF für Vernetzung im Agrardatensystem GELAN
- Koordination mit weiteren regionalen Planungen und Beitragsmodellen

Weitere Informationen:

¹ Der variable Beitrag berechnet sich aufgrund des kantonalen Budgets von jährlich CHF 100'000.- für alle RKS (Grundbeitrag und variabler Beitrag pro Betrieb).

[Link Vernetzung ERT](#)

[Link Landschaftsqualität \(LQB\) ERT](#)

[Link INFORAMA](#)

[Link Landschaftsqualität LANAT](#)

[Link Formulare und Merkblätter LANAT](#)

[Link BLW](#)

Anhang 11: Regionales NRP-Förderprogramm TOW

Zweck / Ziele:

- Grundlage für die Umsetzung der neuen Regionalpolitik im Raum Oberland-West → Förderung von Projekten der Regionalentwicklung durch Bundes- und Kantonsbeiträge
- Regionale Entwicklungsstrategie mit Vision, Leitsätzen und Entwicklungszielen sowie den einzelnen Projektskizzen

Bestandteile:

- NRP Förderprogramm
- Umsetzungsprogramm

Überarbeitungsrythmus:

- Alle 4 Jahre
- Aktuell gültiges NRP-Förderprogramm für Periode 2020-2023

Finanzierung:

- 100% Budget ERT (Mitfinanzierung Kanton über Sockelbeitrag beco)

Organisation:

Die Projektorganisation zur Erarbeitung des NRP-Förderprogramms besteht aus den Geschäftsführenden der Regionen Kandertal, Obersimmental-Saanenland und Entwicklungsraum Thun. Für die Beschlussfassung sind die Geschäftsleitung und die Delegiertenversammlung zuständig. Das Umsetzungscontrolling obliegt für den ERT der Geschäftsleitung.

Weitere Informationen:

[Link Förderprogramm ERT](#)

[Link geförderte Projekte ERT](#)

[Link Projekteingaben ERT](#)

[Link Tourismus und Regionalentwicklung Kanton Bern](#)

[Link regiosuisse](#)

Anhang 12: Altersplanung ERT

Zweck / Ziele:

- Aktualisierung der regionalen Altersplanung (periodische Überprüfung und Nachführung)
- Umsetzung der regionalen Arbeitsschwerpunkte (Rahmenvertrag mit Alters- und Behindertenamt in Erarbeitung), abgeleitet aus dem Bericht zur regionalen Altersplanung
- Mitberichte und Stellungnahmen in Fragen der Altersplanung zuhanden des Kantons
- Mitwirken bei der räumlichen Zuteilung der Pflegeplätze
- sensibilisiert die Gemeinden über altersspezifische Themen
- Anlaufstelle für Institutionen und Gemeinden

Bestandteile:

- Bericht: Altersplanung für den Entwicklungsraum Thun (2018)

Überarbeitungsrythmus:

- Ca. alle 5 Jahre
- Aktuell gültiger Bericht (2018)

Finanzierung:

- Ist mit dem Kanton zu regeln. Abklärungen zum Rahmenvertrag für Arbeitsschwerpunkte und zu Leistungsvereinbarungen pro Jahr sind am Laufen.

Organisation:

Die Aktualisierung der regionalen Altersplanung und Umsetzung von Arbeitsschwerpunkte fällt in die Zuständigkeit der Kommission Altersplanung. Die Zusammensetzung der Kommission Altersplanung sowie deren Aufgaben können dem Anhang 7 der Statuten ERT entnommen werden.

Sitzungen: Normalerweise 1 Sitzung pro Quartal

Weitere Informationen:

[Link Kommission Altersplanung](#)